VERORDNUNG (EWG) Nr. 573/83 DER KOMMISSION

vom 14. März 1983

über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Sektor Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (1), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Verwaltung der für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen getroffenen Regelungen ist es erforderlich, daß die Kommission von den Mitgliedstaaten über die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates (2) sowie der in der Verordnung (EWG) Nr. 2192/82 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3472/82 (4), vorgesehenen Maßnahmen unterrichtet wird. Hierzu müssen die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig bestimmte Angaben über die zugelassenen Organisationen, über die Produktion und die Marktlage sowie über die im Sektor Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen bestehenden Handelsströme machen.

Es erscheint indessen zweckmäßig diese Mitteilungen auf das absolut Notwendige zu beschränken und den in den Mitgliedstaaten bestehenden administrativen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Aus Gründen einer guten Verwaltungspraxis sind in dieser Verordnung alle Verpflichtungen der Mitgliedstaaten betreffend die der Kommission mitzuteilenden regelmäßigen Angaben aufzuführen; die Verordnung (EWG) Nr. 435/79 der Kommission (5) ist daher aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

(1) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 233 vom 7. 8. 1982, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1982, S. 29.
(5) ABl. Nr. L 53 vom 3. 3. 1979, S. 25.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission innerhalb von 30 Tagen nach Zulassung von allen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 zugelassenen Erzeugerorganisationen Namen, Anschriften und Zahl der angeschlossenen Erzeuger mit.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 21. Tag jedes Monats für den Vormonat folgende Angaben mit, und zwar getrennt nach Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen:

— die Mengen, für welche die Beihilfen gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 beantragt wurden, aufgeschlüsselt nach diesen Absätzen,

— die Mengen, welche gemäß Artikel 5 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 unter Kontrolle gestellt wurden.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten machen der Kommission für jedes Vierteljahr innerhalb von 21 Tagen nach Ende der Monate März, Juni, September und Dezember jedes Jahres folgende Angaben, und zwar getrennt nach Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen:

— Anzahl der gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 ausgestellten Bescheinigungen, zusammen mit den betreffenden Mengen,

— die Mengen, für welche Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 2192/82 angewandt wurde,

— die Mengen, für welche Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 2192/82 angewandt wurde.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten machen der Kommission vor dem 1. September jedes Jahres getrennt nach Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen folgende Angaben:

— tatsächlich verwendete Mengen, aufgeschlüsselt nach den Unterteilungen des Artikels 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2192/82,

— tatsächlich von den zugelassenen Organisationen verwendete Mengen,

— Anzahl der hinterlegten Verträge nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82, mit den entsprechenden Mengen und/oder Anbauflächen,
— Anzahl der hinterlegten Lieferungserklärungen nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82, mit den entsprechenden Mengen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 30. April 1983 die nach den Artikeln 1 bis 3 geforderten Angaben mit, die sich auf die Zeit ab dem 1. Juli 1982 beziehen und gegebenenfalls nach den in den betreffenden Artikeln genannten Zeiträumen aufzugliedern sind.

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 435/79 wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission